

Das westpreussische Handwerk

Ämliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 38.

Graudenz, Sonnabend, den 22. Dezember

1917.

Gesellenprüfungen.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1.—15. Januar, 1.—15. April, 1.—15. Juli u. 1.—15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strassburg und Löbau.
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm.
3. Schmiedemeister Greisenhahn in Bischofswerder (umf. die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm).
4. Schornsteinfegermeister Mieth in Schlochau (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel).
5. Fleischermeister Köpp in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umf. die Landkreise Dt. Krone und Flatow).

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuss, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer, welche auch in allen anderen Prüfungs-Angelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt insbesondere für Lehrlinge (bezw. deren gesetzlichen Vertreter) von Nichtinnungsmitgliedern.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Emil Hache, Vorsitzender.

Nähgarn in Sicht.

Eine frohe Kunde für das Bekleidungs-gewerbe, das seit längerer Zeit unter dem Mangel von Näh-, Strick- und Stopfgarn leidet, kommt von der Reichsbekleidungsstelle. Die Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung (einschließlich Anstalten, Betriebe usw.) mit Näh-, Strick- und Stopfgarn

wird zurzeit bei der Reichsbekleidungsstelle vorbereitet. Eine Bekanntmachung über die Verteilung von Baumwollnähfäden u. w. wird in kurzer Zeit veröffentlicht werden. Vorherige Anfragen und Anforderungen sind zwecklos und können nicht beantwortet werden.

Erlasse des Kriegsamts wegen Zusammenlegung von Betrieben.

Nachstehend teilen wir den Handwerks- und Gewerkekammern den Wortlaut der beiden Erlasse mit, die der Vertreter des Kriegsamts auf dem Kammertag zu Hannover mitgeteilt hat:

„Von berufenen Vertretern des Handwerks sind mir Beschwerden darüber zugegangen, daß die Interessen des selbständigen Handwerks bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes nicht genügend Berücksichtigung finden; insbesondere ist über ungenügende Heranziehung der amtlichen Vertretungen des Handwerks bei Zusammenlegung von Handwerksbetrieben und Entscheidungen über Kriegswichtigkeit solcher Betriebe geklagt worden.

Diese Beschwerden geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Entscheidungen der Feststellungs-Ausschüsse über die Kriegswichtigkeit eines Betriebes gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 21. Dezember 1916 die amtlichen Vertretungen des Handwerks gehört werden müssen, und daß diese amtlichen Vertretungen die Handwerkskammern und nicht die Handelskammern sind. Die Handwerkskammern sind auch bei allen sonstigen Gelegenheiten nach Möglichkeit zur Mitarbeit heranzuziehen, damit dem Handwerk Gelegenheit geboten wird, seine Interessen, soweit es die Kriegsverhältnisse gestatten, zu wahren.“

Der zweite Erlaß lautet:

Bei der Heranziehung hilfsdienstpflichtiger Handwerker sowie beim Still- oder Zusammenlegen von Betrieben des Handwerks sind die Handwerkskammern und die bürgerlichen Aufsichtsbehörden (in Preußen die Regierungspräsidenten) zu beteiligen.“

Hannover, den 29. November 1917.

Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag.

gez. H. Plate. gez. Dr. Meusch.

Anregung zur Kalkulation!

Ein neues Leben steigt aus den Ruinen und von Tag zu Tag tritt an den Handwerker die Frage, wie kalkuliere ich, um meine Arbeit preiswert auf die Rechnung zu setzen.

So mancher von uns steht ratlos da, und sagt sich, ich wage es nicht diese Preise anzusetzen, mein Kunde lacht mich aus.

O nein! Erziehe Deine Kundschaft um Preise zu halten, daß ist deine Pflicht. Bisher hat der Handwerker nie gerechnet, aber sich stets verrechnet.

Denke daran ernstlich aber, daß die Preise für Rohstoffe, die in deinem Gewerbe durchschnittlich 200 bis 300 Prozent gestiegen sind, und nun die noch einzurechnenden Ausgaben an Farben 200 bis 300 Prozent, Firniß-Ersatz 500 Prozent, Waschmittel, Putzmittel usw. 300 Prozent, Kohlen etwa 100 bis 300 Prozent, Strom und Gas 50 bis 150 Prozent, Packmaterial 500 Prozent, Roll- und Speditionsgelder 200 Prozent. Die Löhne sind zeitentsprechend erhöht worden. Und nun zu allen diesen Mehraufwendungen kommt der bedeutend verringerte Umsatz, der nach Art des Betriebes schwankt. Dann die teuren Lebensmittelpreise und durch die knappe Lebensweise ist die körperliche sowie geistige Kraft verringert, die Leistungsfähigkeit sei es Meister, Gesell, Lehrling, ist nicht die, wie während des Friedens. Da müssen auf diesen verringerten Umsatz die Preiszuschläge in solcher Höhe gerechnet werden, daß sie alle Mehrkosten decken. Will mich noch verbreitern, in den Wintermonaten, wo Licht gespart, Strom in den Abendstunden nicht abgegeben werden darf, alle diese Nebenumstände sollen und müssen einkalkuliert werden.

Wie hoch mag nun der Prozentsatz des Zuschlages sein? Reichen da 150 Prozent? Morgens früh nimm den Griffel zur Hand und rechne, ob dieser Satz ausreicht?

Wenn du Handwerker glaubst, die Kalkulation ist recht — wie festgelegt ist — o nein, mein Freund. Nochmal den Griffel zur Hand und nimm einen deiner Kollegen und rechne mit diesem nochmals nach. Will der Handwerker existenzfähig bleiben, dann ist jetzt die Zeit, um die Preise zur Durchführung zu bringen. Halte treu und fest mit deinen Kollegen zusammen, es ist eine vaterländische Pflicht, für unser deutsches Gewerbe und für unsere Zukunft. Nur dadurch wird das Standesbewußtsein gefördert, tust du dieses nicht, dann verlierst die Achtung deiner Mitbürger.

Wie stolz und groß steht unser Vaterland da, weißt du es auch. Sehen wir es nicht an der Krieganleihe, wir deutschen Handwerker, Industriellen, Arbeiter, wir haben Mut, Kraft und Geld. Hindenburg verlangt gute Arbeit und zahlt dafür deutsches Geld. Bischer kann er als Handwerker nicht brauchen, sonst hätte er den Krieg verloren. Das deutsche Handwerk hat im Weltkriege gezeigt, was es kann, jedes Stück war Präzisionsarbeit. Schreiber dieser Zeilen stand im Felde und konnte die Qualitätsarbeit bewundern. Jedes Gerät, jedes Geschöß war ein Meisterstück.

Wenn der Russ' Granaten schickte, riefen wir zu: „Blindgänger“. Der Deutsche schickte „Draufgänger“.

Der deutsche Handwerker hat an dem Siegeszug unserer Armee mit beigetragen und wenn wir weiter Krieganleihe zeichnen wollen, so muß verdient werden.

Schreibe in deiner Werkstatt auf einem Brett folgendes an: „Feste Preise!“ dann werden wir durchhalten, „Mit Gott! Kaiser! und Reich.“

**Mit Bezug auf die Erlasse vom 20. Juli d. Js.
— M 6332 — und vom 28. Dezember 1916 —
M 7506 —.**

Einem Wunsche des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) entsprechend, ersuche ich Sie im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister er-

gebenst die Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern, sowie die ihrer Aufsicht unterstellten Kommunalverwaltungen, Krankenanstalten und sonstigen Anstalten (auch Medizinaluntersuchungsämter pp.) entsprechend Nachstehendem mit Anweisung zu versehen. pp.

Ich ersuche ferner, alle in Betracht kommenden Behörden und Anstalten über die Regelung aufzuklären, die für die Versorgung der Behörden und Anstalten, sowie der einzelnen Beamten mit Schuhwaren und Ersatzsohlen getroffen ist. Danach ist die Reichsbekleidungsstelle nur zur Erteilung von Bezugsscheinen zuständig. Derartige Bezugsscheine werden in gleicher Weise erlangt, wie Bezugsscheine auf Webwaren, d. h. nach Anmeldung auf vorgeschriebenem Vordruck (Bedarfsanmeldung) und Prüfung des Bedürfnisses durch die dazu bestimmten Behörden. Läßt sich auf einen Bezugsschein der Reichsbekleidungsstelle die Beschaffung von Schuhwaren nicht durchführen, und ist es nachweislich auch unmöglich, einen Ersatz in der Form von Schuhwaren aus Papiergarngeweben mit Holzsohlen zu beschaffen, so ist der Bezugsschein mit den erforderlichen Beweismitteln an die Reichsbekleidungsstelle mit dem Antrage zurückzusenden, eine Versorgung durch den Ueberwachungs-ausschuß der Schuhindustrie herbeizuführen. Diesem werden die Bezugsscheine dann übermittelt. Soweit die Verwendung getragenen Schuhwerks in Frage kommt, kann auch eine Lieferung durch die Abteilung M der Reichsbekleidungsstelle in Betracht kommen.

Als zur Uniform der Beamten gehörig, wird das Schuhwerk im allgemeinen nicht angesehen. Vielmehr müssen sich die Beamten das nötige Schuhwerk selbst im freien Handel beschaffen. Dies gilt auch für die Beamten der Eisenbahn, Polizei u. dergl., die das Schuhwerk verhältnismäßig stark abnutzen. Es ist insbesondere nicht zulässig, daß jetzt die Behörde den Bedarf ihrer Bediensteten und Arbeiter als Dienstbedarf anmeldet.

Hinsichtlich der Beschaffung von Flickmaterial, Schuhsohlen und Ersatzsohlen sind die Beamten ebenfalls auf den freien Handel zu verweisen. Sind nachweislich in einer Gemeinde Flickmaterial oder Ersatzsohlen nicht zu erlangen, so müssen der Ueberwachungs-ausschuß der Schuhindustrie Berlin SW 19, Beuthstraße 5, bezw. die Ersatzsohlengesellschaft Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8 ersucht werden, den Händlern und Schuhmachern des betreffenden Bezirks nach Möglichkeit das fehlende Material zuzuführen.

Berlin, den 22. Oktober 1917.

Der Minister des Innern.

**Endgültige Beschlüsse
des 18. Deutschen Handwerks- und Gewerbe-
kammertages am 24. und 25. September 1917
zu Hannover.**

(Schluß.)

3. Preisbildung.

1.

Für die einzelnen Rohstoffe sind durch die Reichsbewirtschaftungsstellen unter Mitwirkung von Vertretern des Handels, der Industrie und des Handwerks Grundpreise festzusetzen. Zu diesen kommen bestimmte Zuschläge für Großhändler und Zentralgenossenschaften und weitere Zuschläge für Händler und Genossenschaften.

2.

Die festgesetzten Zuschläge sind als Höchstzuschläge zu betrachten. Es ist den einzelnen Zwischenstufen gestattet, sich mit geringeren als den zulässigen Zuschlägen zu begnügen.

4. Zahlung.

1.

Die Rohstoffe werden von den Reichsbewirtschaftungsstellen an Großhändler und Zentralgenossenschaften, von diesen an Händler und Genossenschaften nur gegen Barzahlung oder Sicherheitsleistung abgegeben.

2.

Den Genossenschaften wird dringend empfohlen, auch ihrerseits den Barzahlungszwang restlos durchzuführen.

3.

Die Kreditgenossenschaften sollen in Verbindung mit den Kriegshilfsklassen und ähnlichen Einrichtungen den Handwerkern die Mittel zur Beschaffung der Rohstoffe unter möglichst günstigen Bedingungen an die Hand geben.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vetr. A. Heranziehung des gewerblichen Nachwuchses im Handwerk;

B. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.

A.

1. Die Fürsorge für einen geeigneten, an Zahl ausreichenden Nachwuchs im Handwerk bildet besonders bei der bevorstehenden Ueberleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft einen wesentlichen Bestandteil für die Gewerbebeförderung.

2. In erster Linie haben seine berufenen Vertretungen, die Handwerks- und Gewerbeämtern, die pflichtgemäße Aufgabe, alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen.

3. Als solche kommen in Betracht:

a) Die planmäßige Aufklärung der zur Schulentlassung kommenden Jugend, sich nicht eines augenblicklichen, oft nur vermeintlichen Vorteils wegen ohne Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen ungelerten und solchen Berufen zuzuwenden, die erfahrungsgemäß schon an Ueberfüllung leiden.

b) Die Schaffung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, die öffentliche Meinung zu Gunsten des Handwerks zu beeinflussen, z. B. Abhaltung von Ausstellungen und Prämiiierung gut ausgeführter Gesellen- und Lehrlingsarbeiten, die Bereitstellung von staatlichen Mitteln zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrlinge, die Gründung von Lehrlingsversicherungen und, damit im Zusammenhang, Herbeiführung einer durchgreifenden Neuregelung einer den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Entlohnung der Lehrlinge.

B.

1. Die Pflege der Berufsberatung und Berufsvermittlung für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist im Interesse der Jugendlichen als auch besonders im Interesse unserer Volkswirtschaft dringend geboten, damit der Tüchtigste immer an die für ihn passendste Stelle gesetzt wird. Ziel der Beratung ist die Einordnung der Jugendlichen in den Beruf je nach Eignung und Neigung unter dem Gesichtspunkte nutzbarster Verwertung im Dienste der Volkswirtschaft. Außer Volksschuljugend, die in erster Linie zu beraten ist, sind auch Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, sowie ältere Personen mitzubewerten.

2. Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist nicht von den einzelnen dabei interessierten Kreisen gesondert zu pflegen, sondern die Frage wird am besten gelöst durch Zentralstellen oder Ausschüsse für einzelne Bezirke bzw. Gemeinden, bei denen Vertreter von Handwerk, Handel und Industrie, sowie der öffentlichen Behörden und der beteiligten Interessenten, die zu gemeinsamer Arbeit ver-

einigt sind und bei denen dem Handwerk, da es an erster Stelle dabei interessiert ist, durch seine Handwerkskammern, Innungen und gewerblichen Vereine ein hervorragender Einfluß und eine weitgehende Mitarbeit eingeräumt werden muß. Die Geschäfte dieser Zentralstellen sind von erfahrenen, für diese Arbeit besonders ausgebildeten männlichen oder weiblichen Berufsberatern zu führen.

3. Neben diesen örtlichen Zentralstellen ist eine weitere Zusammenfassung der einzelnen Lehrstellenzentralen evtl. in Anlehnung an die bestehenden Provinzial- und Landesverbände der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise herbeizuführen, da auf diese Weise der notwendige zwischenörtliche Ausgleich geregelt und die Verbindung mit dem allgemeinen Arbeitsmarkt hergestellt werden kann.

4. Die Unterbringung der Lehrlinge wird durch Schaffung besonderer Lehrlingsheime, in denen diese zu günstigen Bedingungen Unterkunft und Verpflegung finden, erleichtert werden. Diese Lehrlingsheime haben in innigem Zusammenhang mit den örtlichen Zentralstellen zu stehen.

5. Alle Zentralsstellen haben in gewissen Zeiträumen auf einheitlichem Formular über ihre Tätigkeit, sowie über die Berufswahl der Jugendlichen an eine Reichszentrale (Kaiserliches Statistisches Amt) zu berichten.

6. Da die Aufgaben, die die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erfüllen sollen, im allgemeinen sozialen Interesse und ganz besonders im Interesse unserer Volkswirtschaft liegen, ist es eine dringende Pflicht des Staates und der Kommunen, öffentliche Mittel in angemessener Höhe für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen, damit bei der Dringlichkeit der Aufgaben überall in Deutschland an die Lösung dieser Frage mit aller Energie herangegangen werden kann.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vetr. Fürsorgeversicherung für das selbständige Handwerk.

Der 18. Deutsche Handwerks- und Gewerbeämtertag wolle angesichts der Tatsache, daß sich das Bedürfnis nach einer ausreichenden Fürsorge in Krankheits- und Sterbefällen zugunsten der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden nach dem Kriege noch fühlbarer als vorher machen dürfte, beschließen:

1. Unter Hinzuziehung der Kammern, Handwerker- und Gewerbevereinsverbände wird für das Gebiet des Deutschen Reiches eine Reihe großer, leistungsfähiger, auf Gegenseitigkeit beruhender Krankenkassen durch Ausbau bestehender und Errichtung neuer Versicherungseinrichtungen geschaffen. Die Versicherungseinrichtungen sollen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer örtlichen Eigentümlichkeiten möglichst nach einheitlichen Grundsätzen gemäß der Musterfassung des Deutschen Handwerks- und Gewerbeämtertages Krankenversicherung möglichst im Umfange der Regelleistungen der Reichsversicherungsordnung gewähren, wobei insbesondere die Krankenpflege als hauptsächlichste Leistung in den Vordergrund zu stellen ist.

2. Um eine möglichst große Einheitlichkeit in der Geschäftsführung dieser Krankenkassen zu gewährleisten, soll ein „Verband der Krankenkassen für selbständige Handwerker und Gewerbetreibende“ nach der Verbandsfassung errichtet werden. Der „Verband“ wird dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeämtertag angegliedert, der auch seine Geschäftsführung besorgt. Die alljährliche Hauptversammlung des Verbandes soll tunlichst gleichzeitig mit der des Ämtertages abgehalten werden.

Verhandlung über die Sitzung des Zweckverbandes am 5. Dezember 1917.

Erschienen sind:

1. Herr Stadtrat Herzog,
2. Herr Hauptmann Baier,
3. Herr Zahlmeister Müller,
4. Herr Feldwebel Röhr vom Kriegsbekleidungsamt,
5. Herr Direktor Brehmer von der Gossentiner Stuhlfabrik,
6. Herr Schneidermeister Krell-Elbing.
7. Herr Schneidermeister Wendt-Graudenz,
8. Herr Schneidermeister Schreiber-Könitz,
9. Herr Schneidermeister Pechradt-Elbing,
10. Herr Schneidermeister Köpke-Danzig,
11. Herr Schuhmachermeister Bülow-Danzig,
12. Herr Schuhmachermeister Kliever-Graudenz,
13. Herr Kaufmann Guzte-Danzig.

Zu der auf heute nachmittags 4 Uhr in der Westpreußischen Gewerbehalle hierselbst anberaumten Sitzung der Zweckverbandes-Geschäftsstelle sind die nebenbenannten Herren erschienen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Erfaßlohlen,
2. Lohnfrage im westpreußischen Schneiderhandwerk,
3. Nachprüfung der Lehrverträge für Taubstumme,
4. Ausdehnung des Zweckverbandes auf sämtliche Innungs-Bezirksverbände Westpreußens.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer zu Danzig, Herrn Stadtrat Herzog wurde zunächst zu Ziff. 2 d. T.-D. übergegangen.

Hierbei wird Mitteilung gemacht von der beim Kriegsbekleidungsamt Danzig vom 1. Januar 1918 an eingeführten Erhöhung des Arbeitslohnes

1. für Einheitsmäntel,
2. für Blusen ohne Litzen,
3. für Blusen mit Litzen,
4. Friedensrock ohne Litzen,
5. Friedensrock mit Litzen sowie von der Neueinführung von Gebirgstiefelhosen zum Preise von 5,80 Mk.

Insgeheim wird mitgeteilt, daß für die Arbeitnehmer Sonderzulagen für die Kriegsdauer ab 1. Januar 1918 eintreten. Es wird dann auf Antrag der Beteiligten beschlossen, den auswärtigen Vertretern des Schneidergewerbes sowie dem Bekleidungs-Instandsetzungsamt je einen Auszug aus dem Tarif zu übersenden.

Es wird sodann noch verlesen der Bescheid des Kriegsbekleidungsamtes Danzig vom 23. v. Mts. auf die Eingabe vom 13. v. Mts. Auf Antrag der Schneiderwerkgenossenschaft Elbing, vertreten durch Herrn Krell, wird

beschlossen, an das Instandsetzungsamt des 20. Armeekorps Allenstein baldigst ein Gesuch zu richten, des Inhalts, daß der Stücklohn für Instandsetzungsarbeiten nach dem erhöhten Stundenlohn bemessen wird.

Durch die Erhöhung des Stundenlohnes der Gesellen von 60 auf 75 Pfg. hat den Gesellen auch eine entsprechende Erhöhung des Stücklohnes gewährt werden müssen (von 60 auf 75 Pfg.). Da indessen der Stücklohn für die Meister einschl. Geschäftsunkosten und Meistergeld nach dem früheren Gesellenlohn von 60 Pfg. zuzügl. 33 ein Drittel Prozent — 80 Pfg. bemessen wird, bleibt für die Meister bei Zahlung eines Stundenlohnes von jetzt 75 Pfg. an die Gesellen ein Zuschlag von kaum 5 Prozent, wovon noch Nähstoffe zu bestreiten sind.

Es wird Mitteilung gemacht über die Organisation der Bezirksstelle 12 für Anfertigung von Reichsanzügen mit dem Sitz in Danzig.

(Schluß folgt.)

Reichsanzüge.

Wir bitten diejenigen Innungen und Genossenschaften, die bisher die Herstellerlisten für Reichsanzüge noch nicht eingesandt haben, um möglichst sofortige Einsendung derselben. Eine Teilsendung der Stoffe wird uns zur Verteilung noch im Laufe dieses Monats zugehen und müssen wir deshalb in kürzester Frist im Besitz der Listen sein, um sie der Reichsbekleidungsstelle einzusenden. In der Spalte: „Vor- und Zuname“ der Liste ist auch die Zahl der beschäftigten Hilfskräfte (Gesellen, Lehrlinge) anzugeben. Diejenigen Innungen und Genossenschaften, welche die Listen bereits eingesandt haben, wollen uns gleichfalls umgehend die Zahl der Arbeitskräfte der einzelnen Mitglieder nachträglich mitteilen.

Der Betrag, der von den Genossen und Innungsmitgliedern übernommenen Sicherheitsbeträge ist baldmöglichst einzuziehen, da wir in Kürze auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle darüber verfügen werden.

Wegen der Ueberlassung der erforderlichen Nähmaterialien stehen wir bereits in Unterhandlung und werden das Ergebnis s. Zt. mitteilen.

Wir machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nur bei rechtzeitiger Einsendung der Herstellerlisten auf Zuweisung der Reichsanzüge gerechnet werden kann.

Diejenigen Innungen und Genossenschaften, welche sich an der Herstellung nicht beteiligen werden, wollen uns umgehend Mitteilung machen.

**Verdingungsstelle bei der Handwerkskammer
Graudenz G. m. b. H.**

Zur gefl. Beachtung!

Beim Ausbleiben oder bei verspäteter Lieferung einer Nummer wollen sich die **Postbezieher stets nur an den Briefträger oder die zuständige Bestelloffanstalt** wenden. Erst wenn Nachlieferung und Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgen, wende man sich unter Angabe der bereits unternommenen Schritte an unsern Verlag **Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Friß Kanter, Marienwerder.**